

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 2 (1931)
Heft: 2

Rubrik: Statuten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. **Amtsantritte.** R. Indermaur, Verwalter des Heims St. Galler Werkstätten für Mindererwerbsfähige, Bruggen=St. Gallen. — Fr. Alice Ulli, Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli, Bern. — Fr. Anna Bürgi, Hausmutter Wartheim, Muri=Bern.

8. **Amtsrücktritte.** Pfr. Otto Rohner, seit 1891 Vorsteher in der Viktoria, Wabern=Bern. — R. Clavadetjcher, Waisenvater in Altstätten (St. Gallen). — Fr. Marie Messerli, Hausmutter, Wartheim Muri=Bern, wohnt nun Zieglerstr. 31, Bern. — H. Ummann, Vorsteher, Pestalozzihaus Schönenwerd=Nathal=Aster, 1911—1931.

Allen möge ein gesegneter Feierabend beschieden sein!

9. **Buchbesprechung.** Die wichtigste Literatur für Jugendhilfe. Zusammenge stellt von Dr. Speich und Dr. Steiger. Herausgegeben vom Zentralsekretariat der schweiz. Stiftung Pro Juventute und vom Jugendamt des Kantons Zürich in Verbindung mit dem Heilpädagogischen Seminar Zürich. Preis 80 Rp.

Die Werke, die in diesem übersichtlichen Katalog angegeben sind, können aus den Bibliotheken der drei beteiligten Institutionen bezogen werden. Der Inhalt gliedert sich in 1. Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege und Bevölkerungspolitik. 2. Wesen und Stellung der Jugend. (Grundlagen der Jugendhilfe.) 3. Jugendhilfe (für alle Altersstufen). Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der in- und ausländischen Zeitschriften (auch unser Fachblatt ist vertreten). Alles ist in klarer Uebersicht und erleichtert das Studium der Fachliteratur. Wir empfehlen die fleißige Arbeit allen Heimleitern aufs beste. Der Preis ist sehr bescheiden. Bestellungen an das Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich.

Statuten.

§ 1. Vorsteher, Lehrer, Erzieher und Erzieherinnen der schweizerischen Armen Erziehungsanstalten, sowie andere Freunde der Armen Erziehung bilden einen Schweizerischen Armen Erzieherverein.

§ 2. Zweck des Schweizerischen Armen Erziehervereins ist: Förderung des Armen Erziehungs wesens in unserm Vaterlande, Pflege und Hebung der Armen Erziehungsanstalten und insbesondere der sozialen Stellung der Armen Erzieher.

§ 3. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Veteranen, Veteraninnen und Ehrenmitgliedern. Zu Veteranen resp. Veteraninnen ernennt die Jahresversammlung solche Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren angehört und eine Amtstätigkeit auf dem Gebiete der Armen Erziehung von mindestens 30 Jahren hinter sich haben. Der Veteran (die Veteranin) bleibt Aktivmitglied, solange er (sie) dem Verein angehört und aktiv Anstaltsdienst tut. Ein Veteran (eine Veteranin), der (die) aus dem aktiven Anstaltsdienst in den Ruhestand tritt, ist pensionsberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Jahresversammlung solche Männer und Frauen ernennen, die irgendwelche besondern Verdienste um den Verein oder um die Armen Erziehung haben.

§ 4. Der Verein wählt einen Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer).

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; innerhalb derselben vakant werdende Stellen besetzt der Vorstand provisorisch von sich aus.

§ 5. Der Vorstand versammelt sich ordentlicher Weise im Frühling und Herbst, außerordentlich, so oft es der Präsident oder drei Mitglieder für nötig erachten. Taggeld wird keines erstattet, dagegen sollen die Barauslagen vergütet werden.

§ 6. Die ordentlichen Geschäfte des Vorstandes sind: 1. Vertretung des Vereins nach außen, 2. Prüfung der Rechnungen, 3. Verwaltung der Hilfskasse, d. h. Erledigung von Hilfsgesuchen und Alterspensionen, Platzierung von Geldern, 4. Vorberatung der Traktanden für die Jahresversammlungen, 5. Anordnung und Leitung der Jahresversammlungen, 6. Herausgabe des alljährlich erscheinenden Vereinsheftes, 7. Besprechung von Vorkommnissen, welche die Armenenerziehung beeinflussen.

§ 7. Die Einladung zur Jahresversammlung soll jedem Mitglied wenigstens 14 Tage vorher zukommen; derselben sind die Traktanden und eventuell auch Thesen der Referate beizulegen.

§ 8. Die Jahresversammlung ist öffentlich und soll im Mai in der Regel abwechselnd in der Ost- und Westschweiz stattfinden. Ihre Geschäfte sind: 1. Erledigung der Vereinsangelegenheiten, 2. Behandlung der Tagesfragen, 3. Besichtigung von Anstalten.

§ 9. Die geschäftlichen Verhandlungen der Jahresversammlungen bestehen in:

1. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren.
2. Entgegennahme von Vorschlägen für Thema, Referent und Festort.
3. Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Ernennung von Veteranen, Veteraninnen und Ehrenmitgliedern (§ 3).
5. Abnahme der Rechnung über die Vereins- und Hilfskasse.
6. Motionen des Vorstandes.

Anträge von Vereinsmitgliedern und Vorschläge für Ernennung von Veteranen, Veteraninnen und Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand zur Begutachtung zu überweisen.

§ 10. Die Hauptverhandlungen fassen in sich: Die Eröffnung, das Referat und die Diskussion, die alle so gehalten sein sollen, daß möglichst viele zum Worte kommen.

§ 11. Das Jahresheft soll bis zum 1. Oktober laufenden Jahres jedem Mitgliede zukommen. Darin wird aufgenommen:

1. Die Eröffnungsrede des Präsidenten.
2. Das Referat.
3. Das Protokoll der Jahresversammlung (enthält die Diskussion im Auszug).
4. Berichte über die besuchten Anstalten.
5. Bericht und Rechnung über die Vereins- und Hilfskasse.
6. Vereinsstatuten.
7. Die gültigen Bestimmungen über die Pensionsberechtigung der Veteranen und Veteraninnen mit Verzeichnis der Berechtigten (§ 15).
8. Das Verzeichnis schweizerischer Erziehungsanstalten.
9. Das Verzeichnis der Ehrenmitglieder, der noch im Amte stehenden Veteranen, Veteraninnen und Aktivmitglieder.

§ 12. Die vom Schweizerischen Armenenerzieherverein gegründete, unter der Verwaltung seines Vorstandes stehende Hilfskasse hat den Zweck, seinen Mitgliedern im Notfalle Hilfe zu leisten und, soweit es der Stand derselben erlaubt, auch Alterspensionen auszurichten nach § 3, § 14 und § 15 (§ 11 der Statuten vom 17. Mai 1897).

§ 13. Die Hilfskasse wird erhalten:

- a) durch obligatorische Jahresbeiträge der aktiven Vereinsmitglieder;
- b) durch freiwillige Beiträge von Anstalten;
- c) durch Geschenke und Legate, welche zu kapitalisieren sind und nur im Zinse zur Verwendung kommen dürfen.

Alle Gelder, welche im Rechnungsjahre nicht zur Verwendung kommen, sind zu kapitalisieren.

§ 14. Als Fälle, in welchen die Hilfskasse in Wirkjamkeit zu treten hat, werden folgende in Aussicht genommen:

- a) Invalidität eines Mitgliedes.
- b) Andauernde Krankheit eines Mitgliedes oder dessen Gattin.
- c) Bedrängte Lage von Witwen und unerzogenen Kindern ehemaliger Mitglieder.
- d) Unvermögen aktiver oder ehemaliger Mitglieder, Verpflichtungen selbst zu erfüllen, welche sie vor oder während ihrer Mitgliedschaft gegenüber Alters-, Kranken- oder Sterbekassen übernommen haben.
- e) Nicht vorauszu sehende Notfälle.
- f) Alterspensionen an Veteranen und Veteraninnen im Ruhestand oder an deren verwitwete Ehegatten resp. Ehegattinnen (§ 15, al. 2).

§ 15. Die Unterstützungen richten sich nach dem jeweiligen Stand der Kasse.

Ueber die Berechtigung zu Alterspensionen und deren Höhe beschließt die Jahresversammlung endgültig alles nähere im Rahmen der Statuten jeweilen auf die Dauer von sechs Jahren.

Eventuelle Fälle, in denen die Pensionsberechtigung nach den jeweiligen gültigen Beschlüssen zweifelhaft sein sollte, werden durch die Jahresversammlung endgültig erledigt.

§ 16. Der Kassier hat die von ihm verwalteten Wertchriften auf einer staatlich garantierten Bank zu deponieren; dieselben können dort nur gegen Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers zurückgezogen werden. Die von ihm gestellten Rechnungen über die Vereins- und Hilfskasse beginnen und schließen mit dem Kalenderjahr.

§ 17. Ueber Aufhebung der Hilfskasse und Verwendung des Fonds beschließt der Verein durch drei Viertel seiner Mitglieder.

Im Falle der Liquidation darf das gesamte Vermögen nur für verwandte Zwecke der Armen-erziehung bestimmt werden.

§ 18. Jedes Mitglied ist zu einem Jahresbeitrag an die ordentlichen Vereinsausgaben verpflichtet, daneben wird von ihm möglichst fleißiger Besuch der Jahresversammlung und, wenn es dafür begrüßt wird, die Lieferung einer schriftlichen Arbeit erwartet.

Die im aktiven Dienst der Armen-erziehung stehenden Vereinsmitglieder bezahlen außer ihrem Jahresbeitrag noch einen solchen an die Hilfskasse. Die Höhe beider Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Pensionsberechtigte Veteranen sind nicht verpflichtet, die Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 19. Wer die in § 1 bezeichneten Eigenschaften besitzt und die in § 18 ausgesprochenen Verpflichtungen anerkennt, kann der Jahresver-

sammlung als Mitglied vorgeschlagen werden. Ueber die Aufnahme entscheidet dieselbe mit offenem Handmehr.

§ 20. Der Austritt eines Mitgliedes kann auf schriftliche Abmeldung beim Präsidenten jederzeit erfolgen; auch wird jeder, welcher der in § 18 ausgesprochenen Pflicht nach vorausgegangener Mahnung nicht nachkommt, als ausgetreten betrachtet.

§ 21. Diese Statuten (in der Jahresversammlung vom 17. Mai 1916 revidierte Fassung der seit 17. Mai 1897 gültigen) treten mit 17. Mai 1916 in Kraft und können revidiert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Schweizerischen Armen Erziehervereins dieses wünschen.

Hilfsskaffe - Vereinsbeschlüsse 1929.

In Ausführung der Bestimmung in §§ 14 und 15 seiner Statuten faßt der Schweizerische Armen Erzieherverein über die aus seiner Hilfsskaffe auszurichtenden Alterspensionen folgende Beschlüsse:

I.

Von den jeweiligen ordentlichen Einnahmen der Hilfsskaffe, bestehend im Zinsertrag des Kapitals und den Jahresbeiträgen von Mitgliedern und Anstalten, werden:

1. Jährlich Fr. 1000.— zur Aufnung des Fonds verwendet.
2. Sind aus diesen Einnahmen Unterstützungen auszurichten, die nach bisheriger Uebung durch Vorstandsbeschlüsse festgesetzt werden.
3. Erfolgt die Ausrichtung von Alterspensionen an die hiezu Berechtigten. Eine Pension soll mindestens Fr. 100.— betragen.
4. Werden jährlich Fr. 2500.— bereitgestellt für Entrichtung von Beiträgen an solche Mitglieder, die sich bei einer versicherungstechnisch ausgewiesenen Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenen-Versicherung einkaufen wollen, die Einkaufssumme und Jahresprämien aber nicht aus eigenen Kräften aufbringen können. Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die betreffenden Anstalten sich an den Versicherungskosten in angemessener Weise beteiligen.
5. Ein allfällig verbleibender Rest der ordentlichen Einnahmen ist ebenso, wie alle außerordentlichen Einnahmen, wie Geschenke, Legate etc. zu kapitalisieren. (§ 13 c der Statuten).

II.

Ueber die Berechtigung zum Pensionsbezug werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Statutengemäß sind zum Bezug berechtigt die von der Jahresversammlung zu Veteranen oder Veteraninnen Ernannten, sobald sie vom Amte zurücktreten, und zwar gilt die Berechtigung auch für das Jahr, in welchem der Rücktritt erfolgt.
2. Stirbt ein Veteran, auch wenn er noch im aktiven Dienste steht, so wird seine hinterlassene Ehegattin an seiner Stelle pensionsberechtigt, wenn sie mindestens 10 Jahre auf dem Gebiete der Armen-